

nes Staatsvertragsreferendums – einer *besonderen Legitimation auf Verfassungsebene*¹⁶⁸⁴.

Eine solche Regelung hätte ihre *sedes materiae* in einer Neufassung von Art. 8 Abs. 2 LV – wobei darauf zu achten wäre, dass eine klare und eindeutige Trennlinie zwischen jenen völkerrechtlichen Verträgen gezogen wird, die den Gegenstand dieses Verfahrens bilden, und allen anderen, die zwar unter Art. 8 Abs. 2 LV fallen, ihres (rechtlichen oder tatsächlichen) Charakters wegen¹⁶⁸⁵ jedoch nicht die Eigenschaft besitzen, die LV materiell ändern oder ergänzen zu können. Wird auf eine solche Trennlinie verzichtet, droht abermals die Gefahr einer „Abwertung“ solcher „qualifizierter Verfahrensvorschriften“ durch deren „pauschale Ausdehnung“¹⁶⁸⁶ – und damit jenes Phänomen, das die Handhabung von Art. 8 Abs. 2 LV heute charakterisiert. Ihm ist in Zukunft in jedem Falle vorzubeugen.

Allein, davon, dass eine Revision von Art. 8 Abs. 2 LV auf der Agenda des Landes und seiner Institutionen steht, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt *nicht* auszugehen – im Gegenteil.

Ist dem aber so, ist ein weiteres Mal die *Verantwortung* hervorzuheben, die der Staatsgerichtshof für die Frage der Rangbestimmung zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht besitzt. Dieser Verantwortung ist trotz StGH 1978/8, StGH 1995/14 oder StGH 1999/28 *noch nicht entsprochen* worden – was sich gerade in jüngster Zeit als *verhängnisvoll* erwiesen hat.

In der Tat: Die Entwicklungen der jüngsten Zeit, und unter ihnen vor allem die Ursachen und Facetten der sog. *Verfassungsdiskussion* unter Einschluss der Art und Weise, wie das Urteil des EGMR in der *causa Wille* durch S.D. den Landesfürsten behandelt worden ist¹⁶⁸⁷, lassen keinen anderen Schluss zu, als dass über den Stellenwert des Völkervertrags- im Landesrecht so bald wie möglich Rechtsklarheit bestehen muss.

Diese Notwendigkeit ergibt sich sowohl aus der Richtung, die von der Regierung im Herbst 2002 eingeschlagen worden ist¹⁶⁸⁸, als auch aus der Verunsicherung über die Rechtsquellenstufe der EMRK,

1684 Bruha (Integrationsprozess) S. 214.

1685 Die Qualifikation des „besonderen rechtlichen und politischen Gewichts“ ist Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 9 (Fussnote 80) entlehnt.

1686 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 9 (Fussnote 80).

1687 Siehe hierzu Batliner (Diskussionsbeitrag) S. 30f (Rdziff. 46f).

1688 Siehe hierzu die Regierung (BuA Nr. 88/2002) S. 7, wo es heisst, ein Verfassungsrang völkerrechtlicher Verträge sei von Verfassungen wegen „grundsätzlich“ ausgeschlossen.